

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Göttingen AG

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ (Stand: 01.01.2017)

In Verbindung mit der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) verabschieden die Stadtwerke Göttingen AG (Versorger) nachfolgende „Ergänzende Bedingungen zur GasGVV“.

I. Anwendungsbereich

Die GasGVV und diese Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV finden auf alle vom Versorger im Rahmen der gesetzlichen Grund- bzw. Ersatzversorgung in Niederdruck mit Gas versorgten Kunden Anwendung. Sie sind Bestandteil der zwischen den Kunden (Letztverbraucher) und dem Versorger geschlossenen Gaslieferverträge in der Grund- und Ersatzversorgung.

II. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)

Der Kunde muss Erweiterungen und Änderungen seiner Kundenanlage sowie die Verwendung von zusätzlichen Gasgeräten unverzüglich beim Versorger anzeigen. Diese Mitteilung muss mindestens folgende Angaben zu den Geräten in der Kundenanlage enthalten:

Bezeichnung, Baujahr, Anschlusswert, Datum der Inbetriebnahme.

III. Ablesung der Messeinrichtungen (zu §§ 8, 11)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den zuständigen Messstellenbetreiber oder den Netzbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“ abgelesen. Diese Ablesedaten werden an den Versorger übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

Der Versorger ist nach der GasGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

IV. Abrechnung (zu § 12) und Abschlagszahlung (zu § 13)

(1) Der Erdgasverbrauch des Kunden wird einmal jährlich idR. zur Jahreswende im Zuge der Jahresverbrauchsabrechnung festgestellt und abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum umfasst regelmäßig das Kalenderjahr. Der Versorger ist berechtigt, andere Zeitabstände für die Abrechnung zu wählen.

(2) Vom Kunden sind während des Abrechnungszeitraums vom Versorger festgesetzte monatliche Abschlagsbeträge auf den Verbrauch im Abrechnungszeitraum zu zahlen. Für die Bemessung der Abschlagsbeträge werden in der Regel der Verbrauch im zuletzt abgerechneten Abrechnungszeitraum und die zum Erhebungszeitpunkt gültigen Preise zu Grunde gelegt. Bei neuen Kunden bestimmt sich der Betrag nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die Abschlagsbeträge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

(3) Kunden, bei denen der Verbrauch von dem den Abschlagsbeträgen zu Grunde gelegten Verbrauch abweicht, können eine Änderung der Abschlagsbeträge beantragen. Ebenso kann der Versorger bei verändertem Verbrauch, bei einer Änderung der Preise oder bei anderen Einflüssen, die Auswirkungen auf die Höhe der Abschlagsbeträge haben, die Abschlagsbeträge neu festsetzen.

(4) Bei der Jahresverbrauchsabrechnung und bei Schlussabrechnungen werden die vom Kunden gezahlten Abschlagsbeträge verrechnet. Überzahlungen des Kunden werden mit dem ersten Abschlagsbetrag auf den Verbrauch des folgenden Abrechnungszeitraums verrechnet. Übersteigt die Überzahlung den ersten Abschlagsbetrag, wird der über die Höhe des ersten Abschlagsbetrages hinausgehende Betrag erstattet. Restforderungen werden mit dem ersten Abschlagsbetrag fällig.

V. Zahlungsweisen (zu § 16)

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an den Versorger leisten:

a) durch SEPA-Basislastschriftmandat

Durch das bequeme SEPA-Basislastschriftmandat ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats an den Versorger muss in Textform erfolgen und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

a) durch Überweisung

Überweisungen haben auf das vom Versorger mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

VI. Zahlungsverzug (zu § 17)

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Kosten erhoben, die vom Kunden zu erstatten sind. Die jeweils gültigen Kosten entnehmen Sie dem „Preisblatt über die Kosten des Forde- rungsmanagements der Stadtwerke Göttingen AG“.

VII. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19)

Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung rich- ten sich nach den jeweils gültigen Kosten des örtlichen Verteilnetzbetreibers, der für die Un- terbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung zustän- dig ist. Sie sind dem Versorger vom Kunden zu ersetzen.

VIII. Vertragsstrafe (§ 10 GasGVV)

1. Soweit der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messein- richtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung verbraucht, ist er dem Versorger zur Auskunft über Anzahl, Art und Leistung der von ihm betriebenen Verbrauchsgeräte ver- pflichtet.

2. Die Vertragsstrafe beinhaltet einen Bearbeitungsaufwand von 100,00 € (umsatzsteuerfrei). Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesent- lich niedriger als die Pauschale.

IX. Haftung (zu § 6)

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung durch Stö- rung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 GasGVV.

Im Übrigen haftet der Versorger für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflicht- verletzung. Der Versorger haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchfüh-

zung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

X. Umsatzsteuer

Alle in diesen Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV genannten Kosten unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, derzeit 19 Prozent, soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

XI. Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für den Versorger notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet der Versorger die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

XII. Anlage

Das „Preisblatt über die Kosten des Forderungsmanagements der Stadtwerke Göttingen AG“ ist Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen des Versorgers zur GasGVV.

XIII. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5)

Diese Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV gelten ab dem 01. Januar 2017. Sie ersetzen für die Belieferung mit Gas die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV des Versorgers vom 01.01.2012.